

Gewerbering StadtZukunft e.V. Stand 28.01.2015

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.

Der Vorstand trifft sich mindestens vierteljährlich zu Sitzungen. Das Protokoll wird innerhalb von drei Arbeitstagen an alle Mitglieder per Mail versandt. Die Sitzungen sind öffentlich.

1) Aufgabenverteilung

Der Gesamtvorstand entscheidet über:

- Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Zuwahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes bei Ausscheiden eines durch die Mitgliederversammlungen gewählten Vorstandsmitgliedes
- die wirtschaftlichen Belange des Vereins

Der Vorstand ist verpflichtet, sich bei seiner Tätigkeit an die Satzung des Vereins zu halten. Der Vorstand hat den Mitgliedern regelmäßig - in der Regel bei den Mitgliederversammlungen - über seine Tätigkeit Rechenschaft zu geben, wobei jedes Vorstandsmitglied sein Ressort vertritt.

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender	Frank Seifert
- Erster Stellvertreter	Frank Sinapius
- Zweiter Stellvertreter	Heiko Schneider
- Schatzmeister	Jens R. Britschka
- Schriftführer	Christian Martak
- Beisitzer	Thomas Böhm
- Beisitzer	Michael Götz

Innerhalb des Vorstandes gibt es personelle Verantwortlichkeiten für folgende Geschäftsbereiche:

- Finanzen und Sponsoring -- Jens R. Britschka
- Pressearbeit und Öffentlichkeitsarbeit -- Heiko Schneider
- Marketing – Konzept -- Heiko Schneider
- Internet – Präsentation -- Michael Götz
- Innere Verwaltung -- Jens R. Britschka / Christian Martak
- Vorsitz AG Altstadthändler – Gewerbetreibende – Dienstleister -- Thomas Böhm
- Stellvertreter AG Altstadthändler – Gewerbetreibende – Dienstleister -- Frank Sinapius

2) Bankvollmachten

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, sind für alle Konten des Vereins der Vorstandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter, der Schatzmeister, sowie der Schriftführer zeichnungsberechtigt.

Belege die zur Zahlung angewiesen werden, müssen, ab einer Summe von 500 EUR durch mindestens zwei der verfassungsberechtigten Mitglieder auf sachliche und rechnerische Richtigkeit gegengezeichnet werden. Ab einer Summe von 1.500 EUR ist ein Angebot einzuholen und die Vereinsmitglieder in die Vergabe einzubeziehen.

3) Aufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand entscheidet nach folgenden Richtlinien:

Die Entscheidung zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes.

Die Aufnahme ist vom Vorstand einstimmig zu beschließen.

Der Vorstand